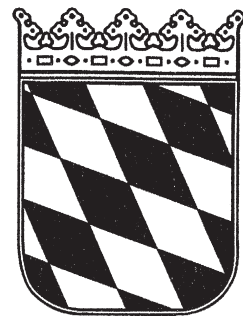




Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schnecklenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden. Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;

Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

21

25.06.2018

INHALTSVERZEICHNIS

- | | | | |
|----|---|----|---|
| 52 | Stellenausschreibung
Der Landkreis Kronach sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter für die Kreiskasse | 56 | Bekanntmachung
zur Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Kronach ermittelten Überschwemmungsgebietes „Taugwitz“ |
| 53 | Bekanntmachung
zur Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Kronach ermittelten Überschwemmungsgebietes „Leßbach“ | 57 | Bekanntmachung
zur Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Kronach ermittelten Überschwemmungsgebietes „Wilde Rodach“ |
| 54 | Bekanntmachung
zur Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Kronach ermittelten Überschwemmungsgebietes „Loquitz“ | 58 | Stadt Kronach
Bekanntmachung:
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)
Einziehung einer Teilstrecke von 5 Metern der Ortsstraße Nr. 151 „Stichstraße A am Inneren Ring“ in der Stadt Kronach |
| 55 | Bekanntmachung
zur Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Kronach ermittelten Überschwemmungsgebietes „Rodach“ | | |

SG 10

52

Stellenausschreibung

Der Landkreis Kronach sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter für die Kreiskasse.

Anlässlich der Elternzeit einer Mitarbeiterin in der Kreiskasse sucht das Landratsamt Kronach Verwaltungspersonal.

Ihre Aufgaben:

- Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Landkreises Kronach, des Freistaates Bayern und weiterer Organisationen in der Verwaltung des Landratsamtes
- Mahn- und Vollstreckungswesen
- Niederschlagungen, Erlässe
- Überwachungspflichtige Vordrucke, Plaketten und Zeichen
- Stellvertretung für die Kassenverwalterin

Ihr Profil:

- eine mit gutem Erfolg abgeschlossene Ausbildung in einem der folgenden Bereiche:
Beamtin/Beamter der zweiten Qualifikationsebene der Laufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst oder Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter oder
Verwaltungsfachkraft mit Fachprüfung I oder kaufmännische Ausbildung und fundierter Erfahrung in Buchhaltung
- Leistungsbereitschaft, Qualitätsbewusstsein, Selbstständigkeit
- Dienstleistungsmentalität, absolute Integrität
- Bereitschaft zur fachlichen und persönlichen Fortbildung

Unser Angebot:

- ein abwechslungsreiches Aufgabengebiet
- eine Beschäftigung in Vollzeit auf der Grundlage des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder der beamtenrechtlichen Bestimmungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Teamarbeit mit flexiblen Arbeitszeiten
- Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes

Der Landkreis Kronach fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern.

Ihre aussagekräftigen, vollständigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Nachweise) richten Sie bitte bis **spätestens 8. Juli 2018** an das Landratsamt Kronach, Sachgebiet 10, Frau Müller, Postfach 15 51, 96305 Kronach. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung keine Originaldokumente bei, sondern nur Fotokopien, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgegeben werden können. Sofern Sie Ihre Bewerbung elektronisch einreichen möchten, bitten wir, das Bewerbungsschreiben inklusive aller Anlagen in einer PDF-Datei zusammengefasst zu übersenden.

Weiterführende Informationen zu den fachlichen Aspekten der Stelle erhalten Sie bei Frau Appelius (09261 678231) oder Herrn Daum (Tel. 09261 678366), zu personalrechtlichen Fragen gibt Ihnen Frau Müller (Tel. 09261 678206) gerne Auskunft.

Kronach, 19.06.2018
Landratsamt

Nr. 27 – 645/1-1-124/13 53

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl I S. 2771), und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl S. 48);

Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Leßbaches, Gewässer III. Ordnung, Gemeinde Weißenbrunn

Bekanntmachung

zur Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Kronach ermittelten Überschwemmungsgebietes „Leßbach“

Mit Bekanntmachung im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach Nr. 36 vom 28.10.2013 wurde das vom Wasserwirtschaftsamt Kronach ermittelte Überschwemmungsgebiet „Leßbach“ vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung gilt zunächst fünf Jahre und würde mit Ablauf des 28.10.2018 enden. Sie kann um weitere zwei Jahre verlängert werden.

Dieser Termin wird hiermit um die maximal zulässige Frist von zwei Jahren verlängert und endet nunmehr mit Ablauf des 28.10.2020, sofern nicht vorher eine Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird (Art. 47 Abs. 4 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG).

Weitere Informationen:

Detailkarten im Maßstab M = 1 : 2 500 und der Übersichtsplan M = 1 : 25 000 können im Landratsamt Kronach sowie in der Gemeinde Weißenbrunn täglich während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Darüber hinaus können diese im Internet unter <http://www.landkreis-kronach.de> mit dem Suchbegriff „Überschwemmung“ von einer Gesamtansicht bis zur flurstücksgenauen Ansicht abgerufen werden.

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind außerdem im Internet unter der Adresse http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Kronach, 19.06.2018
Landratsamt

Löffler
Landrat

Nr. 27 – 645/1-1-82/13 54

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl I S. 2771), und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl S. 48);

Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Loquitz, Gewässer II. Ordnung, Stadt Ludwigsstadt

Bekanntmachung

zur Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Kronach ermittelten Überschwemmungsgebietes „Loquitz“

Mit Bekanntmachung im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach Nr. 26 vom 05.08.2013 wurde das vom Wasserwirtschaftsamt Kronach ermittelte Überschwemmungsgebiet „Loquitz“ vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung gilt zunächst fünf Jahre und würde mit Ablauf des 05.08.2018 enden. Sie kann um weitere zwei Jahre verlängert werden.

Dieser Termin wird hiermit um die maximal zulässige Frist von zwei Jahren verlängert und endet nunmehr mit Ablauf des 05.08.2020, sofern nicht vorher eine Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird (Art. 47 Abs. 4 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG).

Weitere Informationen:

Detaillkarten im Maßstab M = 1 : 2 500 und der Übersichtsplan M = 1 : 25 000 können im Landratsamt Kronach sowie in der Stadt Ludwigsstadt täglich während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Darüber hinaus können diese im Internet unter <http://www.landkreis-kronach.de> mit dem Suchbegriff „Überschwemmung“ von einer Gesamtansicht bis zur flurstücksgenauen Ansicht abgerufen werden.

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind außerdem im Internet unter der Adresse http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Kronach, 19.06.2018
Landratsamt

Löffler
Landrat

Nr. 27 – 645/1-1-03/13 **55**

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl I S. 2771), und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl S. 48);

Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Rodach, Gewässer I. und II. Ordnung, Markt Steinwiesen, Stadt Wallenfels, Markt Marktrodach, Stadt Kronach, Gemeinde Weißenbrunn und Markt Küps

Bekanntmachung

zur Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Kronach ermittelten Überschwemmungsgebietes „Rodach“

Mit Bekanntmachung im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach Nr. 21 vom 01.07.2013 wurde das vom Wasserwirtschaftsamt Kronach ermittelte Überschwemmungsgebiet „Rodach“ vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung gilt zunächst fünf Jahre und würde mit Ablauf des 01.07.2018 enden. Sie kann um weitere zwei Jahre verlängert werden.

Dieser Termin wird hiermit um die maximal zulässige Frist von zwei Jahren verlängert und endet nunmehr mit Ablauf des 01.07.2020, sofern nicht vorher eine Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt

wird (Art. 47 Abs. 4 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG).

Weitere Informationen:

Detaillkarten im Maßstab M = 1 : 2 500 und der Übersichtsplan M = 1 : 25 000 können im Landratsamt Kronach, im Markt Steinwiesen, der Stadt Wallenfels, im Markt Marktrodach, der Stadt Kronach, der Gemeinde Weißenbrunn sowie im Markt Küps täglich während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Darüber hinaus können diese im Internet unter <http://www.landkreis-kronach.de> mit dem Suchbegriff „Überschwemmung“ von einer Gesamtansicht bis zur flurstücksgenauen Ansicht abgerufen werden.

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind außerdem im Internet unter der Adresse http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Kronach, 19.06.2018
Landratsamt

Löffler
Landrat

Nr. 27 – 645/1-1-83/13 **56**

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl I S. 2771), und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl S. 48);

Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Taugwitz, Gewässer III. Ordnung, Stadt Ludwigsstadt

Bekanntmachung

zur Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Kronach ermittelten Überschwemmungsgebietes „Taugwitz“

Mit Bekanntmachung im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach Nr. 28 vom 19.08.2013 wurde das vom Wasserwirtschaftsamt Kronach ermittelte Überschwemmungsgebiet „Taugwitz“ vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung gilt zunächst fünf Jahre und würde mit Ablauf des 19.08.2018 enden. Sie kann um weitere zwei Jahre verlängert werden.

Dieser Termin wird hiermit um die maximal zulässige Frist von zwei Jahren verlängert und endet nunmehr mit Ablauf des 19.08.2020, sofern nicht vorher eine Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird (Art. 47 Abs. 4 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG).

Weitere Informationen:

Detailkarten im Maßstab M = 1 : 2 500 und der Übersichtsplan M = 1 : 25 000 können im Landratsamt Kronach sowie in der Stadt Ludwigsstadt täglich während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Darüber hinaus können diese im Internet unter <http://www.landkreis-kronach.de> mit dem Suchbegriff „Überschwemmung“ von einer Gesamtansicht bis zur flurstücksgenauen Ansicht abgerufen werden.

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind außerdem im Internet unter der Adresse http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Kronach, 19.06.2018
Landratsamt

Löffler
Landrat

Nr. 27 – 645/1-1-11/13 57

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl I S. 2771), und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl S. 48);

Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wilden Rodach, Gewässer II. Ordnung, Stadt Wallenfels

Bekanntmachung

zur Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Kronach ermittelten Überschwemmungsgebietes „Wilde Rodach“

Mit Bekanntmachung im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach Nr. 24 vom 22.07.2013 wurde das vom Wasserwirtschaftsamt Kronach ermittelte Überschwemmungsgebiet „Wilde Rodach“ vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung gilt zunächst fünf Jahre und würde mit Ablauf des 22.07.2018 enden. Sie kann um weitere zwei Jahre verlängert werden.

Dieser Termin wird hiermit um die maximal zulässige Frist von zwei Jahren verlängert und endet nunmehr mit Ablauf des 22.07.2020, sofern nicht vorher eine Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird (Art. 47 Abs. 4 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG).

Weitere Informationen:

Detailkarten im Maßstab M = 1 : 2 500 und der Übersichtsplan M = 1 : 25 000 können im Landratsamt Kronach sowie in der Stadt Wallenfels täglich während der üblichen

Dienstzeiten eingesehen werden. Darüber hinaus können diese im Internet unter <http://www.landkreis-kronach.de> mit dem Suchbegriff „Überschwemmung“ von einer Gesamtansicht bis zur flurstücksgenauen Ansicht abgerufen werden.

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind außerdem im Internet unter der Adresse http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Kronach, 19.06.2018
Landratsamt

Löffler
Landrat

Stadt Kronach 58

Bekanntmachung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Einziehung einer Teilstrecke von 5 Metern der Ortsstraße Nr. 151 „Stichstraße A am Inneren Ring“ in der Stadt Kronach

Die Stadt Kronach beabsichtigt in der Stadt Kronach, Landkreis Kronach, Regierungsbezirk Oberfranken, die auf einer Teilfläche des Grundstücks FINr. 2384 der Gemarkung Kronach befindliche Teilstrecke von 5 Metern der Ortsstraße Nr. 151 „Stichstraße A am Inneren Ring“ mit Wirkung vom 15.11.2018 einzuziehen.

Dies wurde mit Beschluss des Bau-Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschusses der Stadt Kronach vom 14.06.2018 beschlossen.

Die einzuziehende Teilstrecke befindet sich am Ende der gewidmeten Ortsstraße zwischen den Grundstücken FINrn. 1721/2 und 2383 der Gemarkung Kronach.

Die Einziehungsverfügung und sonstigen Unterlagen können bei der Stadt Kronach, Rathaus, Marktplatz 5, 2. Stock, Zimmer 144, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Kronach, den 25.06.2018

Beiergrößlein
Erster Bürgermeister

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat